

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

### Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 11.11.2024 – 11.12.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
1	<p><b>Landratsamt Heilbronn</b> Mobilität und Nahverkehr</p> <p>Mail vom 09.12.2024</p>	<p>anbei erhalten Sie folgende Stellungnahme mit Frist zum 11.12.2024 von der Friedrich Müller Omnibusverkehre (FMO) zum Lärmaktionsplan in Gundelsheim:</p> <p><i>“Die Verlustzeiten des ÖPNV aufgrund der genannten Reduzierung der Geschwindigkeiten halten wir noch für vertretbar. Sollte allerdings flächendeckend in den Teilorten bzw. im Ortskern von Gundelsheim eine solche Reduzierung umgesetzt werden, würden in Summe die Verlustzeiten einen Punkt erreichen, bei dem aus Gründen von drohenden Anschlussverlusten am Bahnhof ein Zeitpuffer im Fahrplan vorgesehen werden müsste. Eine solche Fahrplananpassung wäre mit einem enormen Verwaltungsaufwand und drohenden Kostensteigerungen verbunden.</i></p> <p><i>Alternativ wurde in der Vergangenheit von manchen Städten/Gemeinden eine Reduzierung auf 40 km/h anstatt 30 km/h umgesetzt. Dies wird in der für den Lärmschutz relevanten praktischen Umsetzung von Verkehrsteilnehmer eher akzeptiert.</i></p> <p><i>Außerdem ist je nach Topografie durchaus möglich, dass das Automatikgetriebe (nicht nur) unserer Busse bei 30 km/h in den nächst kleineren Gang zurückschaltet, was die Lärmbelastung aufgrund der höheren Drehzahl eher erhöht.”</i></p>	<p>Eine flächendeckende Einführung von „Tempo 30 (T 30)“ ist nicht vorgesehen, so dass eine Fahrplananpassung wohl nicht erforderlich werden wird. Zudem entstehen durch die im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkungen lediglich Zeitverluste von jeweils wenigen Sekunden.</p> <p>Die zitierte Reduzierung auf lediglich 40 km/h (T 40) fand nach Ansicht des Auditors in der näheren Umgebung nur in der Stadt Heilbronn statt und war ursprünglich eine Reduzierung aus Gründen der Luftreinhaltung. Nachdem die Schadstoffbelastungen zwischenzeitlich nicht mehr die Grenzwerte überschreiten, hat man die Beschilderung kurzerhand beibehalten und lediglich das Zusatzschild „Lärmschutz“ ausgetauscht. Eine Reduzierung von T 50 auf T 40 führt nachweislich lediglich zu Pegelminderungen bis maximal 1,5 dB(A). Solche Pegeldifferenzen liegen deutlich unterhalb der Empfindlichkeitsschwelle des menschlichen Gehörs, so dass eine hörbare Verbesserung der Lärmsituation damit nicht verbunden wäre.</p> <p><b>Die Anregung wird nicht in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans aufgenommen.</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
2	<p><b>Landratsamt Heilbronn</b> Straßen und Verkehr</p> <p>Mail vom 27.11.2024</p>	<p><b>I. Allgemeine Hinweise:</b></p> <p>Die Aufstellung des LAP erfolgt aufgrund von § 47 d BImSchG, der keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen darstellt. Die Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17, Rn.. 28). Ist dies gegeben, so ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.</p> <p>Werden im Lärmaktionsplan <b>auf freiwilliger Basis</b> weitere Straßen einbezogen, die nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße fallen (K 2159, Obergriesheimer Straße und Mühlweg) , obliegt die Entscheidung über die im LAP aufgenommenen Maßnahmen der zuständigen Verkehrsbehörde.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde sind bei nicht kartierungspflichtigen Straßen durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden, können sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung aber zu Eigen machen.</p> <p>Grundsätzlich sind die Fachbehörden nach wie vor an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom VGH in seiner Urteilsbegründung bestätigt</p>	<p><b>Zu „I. Allgemeine Hinweise“:</b></p> <p>Mit der konkreten Antragstellung einer im Lärmaktionsplan festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme werden die angeforderte Unterlagen mitgeliefert.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und Nahverkehr beim LRA Heilbronn wurde geprüft (siehe lfd.Nr. 1). Nach Ansicht des Gutachters entstehen durch die geplanten Lärminderungsmaßnahmen keine Nachteile für den ÖPNV, die einer Anordnung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen in Gundelsheim zuwiderlaufen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>wird. In Baden-Württemberg wurden mit dem sog. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung weitere, für die Landesbehörden verbindliche, ermessenslenkende Festlegungen erlassen. <b>Der Kooperationserlass wurde seit Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Gundelsheim im Jahr 2014 und der 1. Überprüfung im Jahr 2020 überarbeitet und mit Schreiben vom 08.02.2023 den Kommunen bekanntgegeben.</b></p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die <b>Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO</b> vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei der Beurteilung, ob eine Gefahrenlage gegeben ist, orientiert sich der VGH an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16.B1mSchV). Außerdem stellen die in den Lärmschutzrichtlinien-StV genannten Kriterien eine Orientierungshilfe dar und sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten.</p> <p><b>Zu einer fachrechtlichen Prüfung und rechtsfehlerfreien Ermessensausübung sind besonders folgende Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>RLS 19-Werte</b> (die die LUBW für kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung stellen wird) gebäudescharf</li> <li>➤ Bewertung von Verdrängungseffekten</li> </ul>	

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung</li> <li>➤ mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung</li> <li>➤ die Belange des fließenden Verkehrs/ Leistungsfähigkeit</li> <li>➤ Auswirkungen auf den ÖPNV</li> <li>➤ Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr</li> <li>➤ Anpassungsbedarf von Lichtsignalanlagen</li> <li>➤ Prüfung ob die Anordnung von Tempo 40 oder Tempo 30 nur nachts zielführend ist.</li> </ul> <p>Für den Eintritt der Bindungswirkung muss der LAP hinreichend bestimmte Festlegungen enthalten.</p> <p>Bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die zuständige Verkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde.</p> <p><b>Hierzu sind ihr folgende Unterlagen vorzulegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Höhe der Lärmpegel nach RLS 19 je Gebäude</li> <li>➤ Anzahl der Bewohner je Gebäude</li> <li>➤ Kriterien und Ergebnis der Maßnahmenabwägung aus dem Lärmaktionsplan.</li> </ul> <p>Zur Entscheidung über im LAP festgelegte Maßnahmen bitten wir um Vorlage einer tabellarischen Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Haus Nr. sortiert (und idealerweise nach Maßnahmen gegliedert).</li> <li>• Hier sollte auch die Zahl der Bewohner dokumentiert sein und</li> </ul>	

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die bereits errechnete Pegelminderung</li> </ul> <p>Aus den vorgelegten Karten 3.1 und 3.2 können die Pegelwerte nicht exakt abgelesen werden.</p> <p>Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart, das betrifft die Maßnahme 3 / B 27 Korntal.</p> <p><b>Für alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Erhebung des Verkehrsaufkommens wurden die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt.</li> <li>• Lärmberechnung ist nach derzeit gültigen Berechnungsverfahren (RLS-19) erfolgt.</li> <li>• Die Auswirkungen auf den ÖPNV sind nach Stellungnahme des ÖPNV erneut zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. <b>Zu Bedenken ist, dass längere Fahrzeiten in der Summe negative Auswirkungen auf die Taktung haben können und sich somit die Qualität des ÖPNV verschlechtern kann.</b></li> </ul> <p><b>II. Bewertung der einzelnen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen:</b></p> <p><b>Maßnahme M3:</b></p> <p><b>B 27 - Korntal</b></p> <p><b>Zeitliche Ausweitung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf den Zeitraum 0-24 Uhr. Bisher war die Geschwindigkeitsbegrenzung</b></p>	<p><b>Zu Maßnahme 3:</b></p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der gebäude- und fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die</p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>auf 50 km/h nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr angeordnet (ca. 365 m).</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt bei mehr als 8.200 Fahrzeugen</li> <li>➤ Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen.</li> <li>➤ Die Bundesstraße hat eine wichtige Verkehrsfunktion. Die Leichtigkeit des Verkehrs ist von großer Bedeutung. Durch die Maßnahme verlängert sich die Fahrzeit lediglich um 8 Sekunden.</li> <li>➤ An 9 von 10 Gebäuden werden tagsüber gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen von mindestens 70 dB(A) erreicht.</li> <li>➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (ÖPNV) zeitlich befristet erfolgen.</li> <li>➤ Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. Der Belag wurde erst 2018 erneuert, so dass abzuwarten bleibt, ob der Straßenbaulastträger die Maßnahme 4 — Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags auf der B 27 im Bereich Korntal zeitnah umsetzt.</li> <li>➤ Da die Strecke außerorts liegt, ist zur Umsetzung der Maßnahme die Zustimmung des RP Stuttgart einzuholen</li> </ul> <p><b>Maßnahme M5:</b> <b>Mühlstraße</b> <b>Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</b></p>	<p>auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Zu Maßnahme 5:</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>auf 30 km im Zeitraum 0-24 Uhr (ca.120 m):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Strecke wurde freiwillig in den LAP aufgenommen. Der DTV liegt bei ca. 4.100 Fahrzeugen.</li> <li>➤ Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen. Als alternative Anbindung an die B 27 steht die Brücke/K 2059 zur Verfügung. Eine mögliche Verlagerung in diese Richtung wird aus Sicht der Verkehrsbehörde eher als positiv betrachtet, da die Einmündung B 27/Mühlgasse in der Vergangenheit unfallauffällig war.</li> <li>➤ Durch die Maßnahme verlängert sich die Fahrzeit lediglich um 3 Sekunden.</li> <li>➤ Im eng bebauten Abschnitt der Mühlstraße zwischen dem Kreisverkehr und der Einmündung der Eisenbahnstraße liegen die Lärmpegel an allen Wohngebäuden sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 2 dB(A) über den Schwellenwerten zur gesundheitskritischen Belastung. Davon befinden sich 2 Gebäude sowohl tags als auch nachts im gesundheitsgefährdenden Bereich ab 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) bei Nacht.</li> <li>➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte -je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (ÖPNV) zeitlich befristet erfolgen.</li> <li>➤ Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.</li> </ul> <p><b>Maßnahme M 6:</b> <b>K 2159 Obergiesheimer Straße</b></p>	<p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der gebäude- und fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Obergriesheimer Straße im Abschnitt vom Kreisverkehr bis auf Höhe des Gebäudes Obergriesheimer Str. 22 auf 30 km/h, 0-24 Uhr (ca. 190 m)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Strecke wurde freiwillig in den LAP aufgenommen. Der DTV liegt im Abschnitt zwischen Südstraße und Tiefenbacher Straße bei ca. 3.000 Fahrzeugen.</li> <li>➤ Auf dem 190 m langen Teilabschnitt der Obergriesheimer Straße vom Kreisverkehr bis einschließlich des Gebäudes „Obergriesheimer Straße 22“ liegen die Lärmbelastungen an allen 7 Wohngebäuden in diesem Abschnitt sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 2 dB(A) über dem gesundheitskritischen Schwellenwert von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A). An 2 Gebäuden sind sogar gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen am Tag und bei Nacht festzustellen.</li> <li>➤ Bisher nehmen viele Fahrzeugführer zwischen der Obergriesheimer Straße und der Heilbronner Straße die „Abkürzung“ über die Gartenstraße, die für diesen Verkehr nicht ausgelegt ist. Die Strecke ist aber ca.300 m kürzer als über den Kreisverkehr. Es ist zu befürchten, dass sich nach der Anordnung von 30 km/h noch mehr Verkehr in die Gartenstraße verlagert. Die Thematik ist in die Abwägung mit einzubeziehen.</li> <li>➤ Im Bereich der Obergriesheimer Straße steht eine Sanierung mit Belagsarbeiten an. Diese soll spätestens 2026 realisiert werden.</li> <li>➤ Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung</li> </ul>	<p><b>Zu Maßnahme 6:</b></p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der gebäude- und fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Die von der Straßenverkehrsbehörde angeführte Problematik des Ausweichverkehrs über die Gartenstraße ist heute bereits gegeben. Nach Ansicht des Gutachters könnte eine weitere Verkehrsverlagerung wirkungsvoll vermieden werden, in dem die Gartenstraße zur „Anliegerstraße“ umfunktioniert wird. Hierzu wäre an der Einmündung in die Heilbronner Straße und an der Einmündung in die Südstraße jeweils das Zeichen 250 StVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) mit Zusatzzeichen 1020-30 StVO („Anlieger frei“) aufzustellen. Damit würde jeglicher quartiersfremde Verkehr vom Befahren der Gartenstraße abgehalten.</p> <p>Ob und inwieweit sich diese Problematik bei der beabsichtigten Verlängerung des T 30-Bereichs bis zur Einmündung Im hohen Kirschbaum dann auch bei der Deutschmeisterstraße ergibt, ist hingegen nach Ansicht des Gutachters nicht so eindeutig wie bei der Gartenstraße. Ggf. ließe sich aber auch hier durch die abschnittsweise Ausweisung einer „Anliegerstraße (z.B. zwischen der Straße „Im See“ und der Straße „Im Hohen Kirschbaum) diese „Gefahr“ beseitigen.</p> <p><b>Die Problematik „Gartenstraße“ wird bei der nächsten Verkehrsschau mit der Straßenverkehrsbehörde diskutiert. Die Maßnahme 6 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs.</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien daher nur zeitlich befristet erfolgen.</li> <li>➤ Die von der Stadt Gundelsheim angedachte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vom Gebäude Obergriesheimer Straße 22 bis zur Einmündung Im hohen Kirschbaum kann aus Lärmschutzgründen nicht erfolgen, weil die Lärmpegel an den Gebäuden in diesem Abschnitt bis zum Ortseingang in Richtung Obergriesheim derzeit noch unterhalb der gesundheitskritischen Schwelle liegen.</li> <li>➤ Hier muss im Einzelfall außerhalb vom LAP geprüft werden, ob Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet werden kann.</li> <li>➤ Es ist zu befürchten, dass der Verkehr zwischen der Obergriesheimer Straße und der Heilbronner Straße sich dann in die Deutschmeisterstraße verlagern wird.</li> </ul>	
<b>3</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Schreiben vom 04.12.2024</p>	<p>mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Gundelsheim im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir zu dem Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes in unserer Funktion als betroffener Straßenbaulastträger Folgendes mitteilen:</p> <p><b><u>Verkehrsrechtliche Maßnahme:</u></b></p> <p><b>S 4: B 27 Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der</b></p>	<b>Zu Maßnahme 3:</b>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p><b>Wohngebäude im Außenbereich (Mosbacher Straße 2 — 16) auf 50 km/h</b></p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme betrifft ausschließlich die Strecken außerorts.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärm-minderung setzt voraus, dass die Tatbestands-voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Abs. 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und ggf. welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen sind. Dabei sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationserlasses zu beachten.</p> <p>Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärm-schutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurtei-lungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen —Ausgabe 2019- RLS-19 erfolgen.</p> <p>Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen:</p>	<p><i>Anmerkung: Bei der von der Straßenbauverwaltung angesproche-nen Maßnahme handelt es sich <u>nicht</u> um die Maßnahme „S 4“, sondern laut dem Maßnahmenkatalog um die Maßnahme 3.</i></p> <p>Die Straßenbauverwaltung führt in ihrem sehr allgemein ge-haltenen Schreiben u.a. aus, dass nur eine pauschale Stellungnahme zu dieser Maßnahme abgegeben werden könne, „...da bislang keine Lärmwerte vorliegen.“</p> <p>Diese Aussage verwundert, da der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans sowohl im Textteil als auch in den Abbildungen die Lärmwerte aufführt, die für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme wesentlich sind. Von daher wäre nach Ansicht des Gutachters eine konkrete Stellungnahme durchaus möglich gewesen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB (A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit, etc.) als unverhältnismäßig erscheint.</p> <p>Bei Lärmpegeln welche die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten — ab 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts - muss die Lärmsituation abwägungsgerecht gelöst werden.</p> <p>Je geringer die Lärmwerte sind, umso mehr ist auch die Frage von Bedeutung, ob die Lärmbeeinträchtigungen jenseits dessen liegen, was als „ortsüblich“ hingenommen werden muss. Maßstab für diese Bewertung können insbesondere eine bedeutende Zunahme der Verkehrsmenge oder besondere Beeinträchtigungen durch eine bestimmte Verkehrsart sein.</p> <p>Im Zuge des Ermessens sind u.a. folgende maßgeblichen Aspekte im Einzelfall zu prüfen:</p> <p>Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Verkehrsbedeutung der Straße, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, konkret anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (nur in Bereichen mit Überschreitungen von Grenzwerten für Luftschadstoffe), Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer (Erkenntnisse zur V</p>	

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>85).</p> <p>Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt wurde und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Der fachrechtliche Ermessensspielraum der Behörde wird durch die Lärmaktionsplanung der Kommune überlagert (VGH Baden-Württemberg, 10 S 2449117, Rn. 28). Dies gilt aber nur, sofern die Kommune zur Aufstellung eines LAP verpflichtet ist, nicht hingegen, wenn der LAP freiwillig aufgestellt wird. Gemeinde- und Kreisstraßen sind daher grundsätzlich nicht von einer Bindungswirkung erfasst, es sei denn die Verkehrsmenge liegt über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr.</p> <p>Die Entscheidung über vorliegende straßenverkehrsrechtliche Anordnung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde und ist dort im Einzelfallverfahren zu beantragen. Der Zustimmungsvorbehalt beim Regierungspräsidium Stuttgart bleibt auf Strecken außerorts weiterhin bestehen. Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird sich an den dargestellten Kriterien orientieren. Da bislang keine Lärmwerte vorliegen, kann nur eine pauschale Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für</p>	

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmer Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.</p> <p><b><u>Bauliche Maßnahme:</u></b></p> <p><b>S 3: Regelmäßige Erneuerung des Fahrbahnbelags auf der B 27 (Splittmastixasphalt)</b></p> <p>Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen.</p> <p>Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.</p> <p>Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.</p> <p>Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2024 vorgesehen. Die ZEB für Bundesstraßen in Baden-Württemberg wurden 2023 durchgeführt, die Ergebnisse</p>	<p><b>Zu Maßnahme 2 und 4:</b></p> <p><i>Anmerkung: Bei der von der Straßenbauverwaltung angesprochenen Maßnahme handelt es sich <u>nicht</u> um die Maßnahme „S 3“, sondern laut dem Maßnahmenkatalog um die Maßnahmen 2 und 4.</i></p> <p>Es erfolgt – wie auch bei anderen Kommunen – lediglich ein Verweis auf die vor kurzem durchgeführten Zustandsbewertungen des Bundes- und Landesstraßennetzes in Baden-Württemberg und einer – zeitlich unbestimmten – darauffolgenden Entscheidung über die Verwendung eines lärmminimierenden Fahrbahnbelags.</p> <p>Der Kooperationserlass – Lärmaktionsplanung des Landesverkehrsministeriums vom 08.02.2023 <b>verpflichtet</b> jedoch die Straßenbauverwaltung beim Vorliegen gesundheitsgefährdender Lärmbelastungen – wie an der B 27 im Bereich der OD Böttingen (Maßnahme 2) und im Bereich „Korntal“ (Maßnahme 4) – die Lärmbelastung durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. zu beseitigen. Diese Vorgabe der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg wird von der Straßenbauverwaltung des Landes – nicht nur</p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>liegen aber noch nicht abschließend vor. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg geplant.</p> <p>Sollten die genannten Streckenabschnitte im kommenden Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgt eine zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahme mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belags innerhalb der Laufzeit des Programms.</p> <p><b>Förderprogramm:</b></p> <p><b>S 5: B 27 Passiver Lärmschutz an besonders betroffenen Gebäuden</b></p> <p>Die Förderung passiver Lärmsanierungsmaßnahmen kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen eines Lärmsanierungsprogramms erfolgen. Grundlage hierzu ist u.a. eine Berechnung der Beurteilungspegel gemäß RLS-19 auf Basis aktueller Verkehrszahlen (z.B. Verkehrsmonitoring des Landes Baden-Württemberg).</p> <p>Grundsätzlich ist das Regierungspräsidium Stuttgart bereit im Zusammenwirken mit der Stadt Gundelsheim bei gegebener Überschreitung der maßgeblichen Auslösewerte durch den Straßenverkehrslärm auf der B 27 ein entsprechendes Lärmsanierungsprogramm umzusetzen, soweit kein Bebauungsplan bzw. kein Gebäudebaujahr nach dem 01.04.1974 (Ausschlusskriterium) vorliegt.</p> <p>Maßnahmen der passiven Lärmsanierung an der B 27 erfolgten bereits im Bereich der Stadt Gundelsheim in 2006/2007. Eine Neuauflage bzw. Erweiterung des</p>	<p>im vorliegenden Fall – vollkommen ignoriert. Sie kommt damit nach Ansicht des Gutachters nicht ihrer Verpflichtung als Baulastträger der Landesstraßen nach.</p> <p><b>Die Straßenbauverwaltung wird aufgefordert, nach den Vorgaben des Kooperationserlasses zeitnah eine Lösung für die teilweise gesundheitsgefährdende Lärmsituation in den genannten Bereichen herbeizuführen.</b></p> <p><b>Die Maßnahmen 2 und 4 bleiben Bestandteile des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</b></p> <p><b>Zu Maßnahme S 5:</b></p> <p><u>Eine solche Maßnahme findet sich im Lärmaktionsplan überhaupt nicht.</u> Es stellt sich die Frage, ob das Regierungspräsidium Stuttgart bei seiner Stellungnahme überhaupt den aktuellen Entwurf zum Lärmaktionsplan verwendet hat.</p>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		<p>Programms ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Leider kann für die grundsätzlich mögliche Durchführung eines Lärmsanierungsprogramms derzeit kein konkreter Umsetzungszeitpunkt prognostiziert werden, da insbesondere aus der Lärmaktionsplanung zahlreicher weiterer Kommunen entsprechende Lärmsanierungsprogramme anstehen.</p> <p>Passive Schallschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen in der Baulast der Gemeinde können durch das LGVFG gefördert werden, in den Bereichen in denen die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Bei der Umsetzung sind die Bestimmungen der VLärmSchR 97 entsprechend anzuwenden.</p> <p>Bei konkretem Interesse wird gebeten, eine entsprechende Anfrage an das Postfach <a href="mailto:abteilung4@rps.bwl.de">abteilung4@rps.bwl.de</a> zu senden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<b>4</b>	<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b></p> <p>Schreiben vom 21.11.2024</p>	<p>wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir zu folgender Einschätzung:</p> <p>Straßenverkehrslärmschwerpunkte in Gundelsheim stellen die B 27 zwischen Gundelsheim und Böttingen sowie die K 2159 im bebauten Bereich von Gundelsheim dar.</p> <p>Als Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bzw. auf 30 km/h von 0-24 Uhr vorgeschlagen. Beide Straßen gehören zum</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
		regional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1 G (1)). Entsprechend ihrer Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktionen für die Verbindung und Erreichbarkeit zentraler Orte ist eine angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen auf Tempo 30 km/h sollten daher sorgfältig geprüft und abgewogen werden, können von uns hier aber mitgetragen werden.	
5	<b>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken</b>  Schreiben vom 02.12.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 29. Oktober 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen.  Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
6	<b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b>  Schreiben vom 05.11.2024	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	<b>Kenntnisnahme</b>
7	<b>Polizeipräsidium Heilbronn</b> Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr -	aus polizeilicher Sicht bestehen gegen den Lärmaktionsplan keine Bedenken und Anregungen.	<b>Kenntnisnahme</b>

## 2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN GUNDELSHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters <b>Beschlussempfehlung</b>
	Mail vom 05.11.2024		
<b>8</b>	<b>Gemeinde Haßmersheim</b>  Schreiben vom 05.11.2024	Ihre Mail vom 30.10.2024 bezüglich 2. Überprüfung Lärmaktionsplan Gundelsheim, Beteiligung der Behörden nach § 47d Abs. 3 BImSchG haben wir erhalten.  Nach Einsicht der Unterlagen auf Ihrer Homepage teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Haßmersheim keine Anregungen hervorzubringen hat.  Wir bedanken uns für die Beteiligung.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>9</b>	<b>Gemeinde Offenau</b>  Schreiben vom 05.11.2024	gegen den Entwurf der 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans Gundelsheim werden seitens der Gemeinde Offenau keine Einwände erhoben.  .	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>10</b>	<b>Stadt Bad Friedrichshall</b>  Schreiben vom 10.12.2024	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Lärmaktionsplan.  Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	<b>Kenntnisnahme</b>